

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 9. März 2020

## **Massnahmen des Kantons St.Gallen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. April 2020

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 9. März 2020, inwiefern die Regierung jene Betriebe und Wirtschaftszweige zu unterstützen gedenkt, die durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im besonderen Mass in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 28. Februar 2020 stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz in Bezug auf das Coronavirus als «besondere Lage» gemäss eidgenössischem Epidemienengesetz (sGS 818.101; abgekürzt EpG) ein und verabschiedete die eidgenössische Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (AS 2020, 573). Unter anderem wurden damit Einschränkungen bei Versammlungen erlassen, beispielsweise waren Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen verboten. Aufgrund der laufend vorgenommenen Neubewertung der allgemeinen Lage und den daraus abgeleiteten Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurden durch den Bundesrat in der Folge laufend weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens verfügt (COVID-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24]). Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat schliesslich die «ausserordentliche Lage» gemäss EpG ab Mitternacht vorderhand bis 19. April 2020. So müssen unter anderem alle Läden (ausser Lebensmittelläden), Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen bleiben, und es gilt ein Verbot für private und öffentliche Veranstaltungen. Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat diese Massnahmen bis 26. April 2020 (AS 2020, 1199).

Am 20. März 2020 beschloss der Bundesrat zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Mrd. Franken. Zusammen mit Unterstützungszusagen, die er bereits am 13. März 2020 kommuniziert hatte, stehen von Seiten des Bundes derzeit 62 Mrd. Franken zur Verfügung. Von der Finanzhilfe sollen nach Möglichkeit alle von der Krise Betroffenen profitieren: Unternehmen, Selbständige, Kulturschaffende, Fest- und Temporärangestellte.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine abschliessende Einschätzung zum effektiven Ausmass des volkswirtschaftlichen Schadens der Pandemie ist aktuell nicht möglich, zumal auch nicht gesagt werden kann, wie lange die bis anhin vom Bundesrat verabschiedeten Einschränkungen weiterbestehen werden. Als Indikator für die wirtschaftlichen Auswirkungen mag zum jetzigen Zeitpunkt die Zahl der Anmeldungen von Betrieben für Kurzarbeit gelten. Diese lag im Kanton St.Gallen per Stichtag 9. April 2020 bei 8'291 Anmeldungen.
2. Regelungen im Bereich Kurzarbeit liegen in der Kompetenz des Bundes (Arbeitslosenversicherungsgesetz [SR 837.0; abgekürzt AVIG]). Um Arbeitgebende, die aufgrund des Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat der Bund den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht. Zudem hat der Bund im Rahmen der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

(COVID-19) (SR 837.033) weitere Massnahmen getroffen, um Betroffene effektiv zu unterstützen. Unter anderem wurde die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung massiv vereinfacht.

3. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die kantonalen Sozialversicherungsanstalten (SVA) am 16. März 2020 informiert, dass die Zahlungsfristen nach Art. 34 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV) grundsätzlich unverändert gelten. Die Ausgleichskassen können aber Arbeitgebenden und Selbständigen, die aufgrund der aktuellen Lage und trotz allfälliger Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit Liquiditätseingüssen konfrontiert sind, einen Zahlungsaufschub nach Art. 34b AHVV gewähren. Bei der Höhe der Abschlagzahlungen, insbesondere der ersten Zahlung, sowie bezüglich der Fristen ist der besonderen Lage Rechnung zu tragen. Zahlungsaufschübe sind gemäss AHVV mit Verzugszinsen verbunden. Das BSV prüft derzeit die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung. Arbeitgeber und Selbständige sind zudem aufgefordert, ihrer Ausgleichskasse eine wesentliche Reduktion der Umsätze bzw. der Lohnsumme umgehend zu melden, damit die Akontobeiträge entsprechend angepasst werden können.

Die SVA St.Gallen orientiert sich beim AHV-Beitragsbezug an den Weisungen des BSV. Grundsätzlich müssen Unternehmungen und Selbständige das wirtschaftliche Risiko einkalkulieren. Für die Beitragszahlungen gilt, dass für Arbeitgebende die Rechnungsstellung auf Basis der Lohndeklaration des Vorjahrs und für Selbständige auf Basis des Vorjahrs oder der persönlichen Angaben erfolgt. Kundinnen und Kunden können der SVA St.Gallen mitteilen, wenn sie feststellen, dass das erwartete Einkommen für das laufende Jahr nach unten korrigiert werden muss. Wenn Selbständige oder Unternehmen aufgrund des Geschäftsgangs in Zahlungsschwierigkeiten geraten, sollen sie mit der SVA St.Gallen Kontakt aufnehmen (per Kontaktformular im Internet oder per Telefon). Die SVA kommt Beitragskundinnen und -kunden mit Ratenplänen entgegen. Die SVA tut ihr Möglichstes, um den wirtschaftlichen Fortbestand eines Unternehmens zu unterstützen, gleichzeitig ist sie aber verpflichtet, die Interessen der Sozialversicherungen zu wahren. In dieser speziellen Situation schöpft die SVA St.Gallen ihren Ermessensspielraum beim AHV-Beitragsbezug zugunsten der Kundinnen und Kunden voll aus.

- 4./5. Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die Einfache Anfrage 61.20.19 «Auswirkungen von COVID-19 auf den Kanton St.Gallen». Sie verfolgt angesichts der sich laufend verändernden Lage ihrerseits eine dynamische Strategie, die subsidiär auf die vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen ausgerichtet ist und diese nach Möglichkeit punktuell ergänzt. Dieser Maxime folgend hat die Regierung am 24. März 2020 der Öffentlichkeit ein Massnahmenpaket mit sechs konkreten Elementen vorgestellt. Vorgesehen sind Liquiditätshilfen für Härtefälle bei Kleinunternehmen und Start-ups, das Aussetzen der Berherbergungs- und der Gastwirtschaftsabgabe, das Aussetzen der NRP-Darlehensamortisationen<sup>1</sup> auf Antrag, vorgezogene Auszahlungen von Direktzahlungsbeträgen der Landwirtschaft, diverse Massnahmen bei der Rechnungsstellung und -begleichung der öffentlichen Hand sowie Massnahmen im Kulturbereich<sup>2</sup>. Um den finanzpolitischen Spielraum dafür zu sichern, wird die Regierung dem Kantonsrat beantragen, den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals anzupassen und diesem die Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Jahr 2019 in der Höhe von rund 80 Mio. Franken vollum-

---

<sup>1</sup> NRP = Neue Regionalpolitik.

<sup>2</sup> 6,9 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen im Kultursektor, in Umsetzung und Ergänzung zur eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur (SR 442.15).

fänglich zuzuweisen. Allfällige Bürgschaftsverluste, die der Kanton im Bereich der Liquiditätshilfe für Härtefälle bei Kleinunternehmen und Start-ups zu tragen hat, werden vorerst auf 45 Mio. Franken limitiert<sup>3</sup> und sollen dem besonderen Eigenkapital belastet werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (sGS 571.101).